

Satzung der Kunst- und Sportförderungsinitiative „Creative Impact“ e.V.

Tag der Errichtung der Satzung: 24.03.2025

§ 1 Sitz und Zweck

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Ferner soll der Verein im Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein „Creative Impact“ hat seinen Sitz am Marktplatz 29, 94501 Aidenbach.

(3) Der Verein verfolgt die Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 AO), der Förderung des Sports (§ 52 Abs. 1 Nr. 21 AO) sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 AO), mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Organisation von Malwettbewerben, Bastelstunden, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen in Einrichtungen wie Schulen oder Kindergärten, die altersgerecht angepasst werden, um die Kreativität aller Generationen zu fördern, sowie durch Projekte, die jungen Menschen, vor allem Kindern und Jugendlichen, kreatives Denken und die Freiheit in der Kunst näherbringen, um ihre kreative Entwicklung zu unterstützen;

b) die Förderung des Sports durch die Unterstützung sportlicher Interaktionen und Projekte, etwa durch die Gründung unselbstständiger Untergruppen wie Tanzsport- oder Sportgruppen, die Ausstattung von Sportteams im In- und Ausland mit Materialien sowie die Förderung von Teamgeist und sozialer Integration durch sportliche Aktivitäten;

c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Projekte, die den Zugang zu Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verbessern, etwa durch die Bereitstellung von Bildungsressourcen, die Unterstützung von Bildungseinrichtungen in strukturell benachteiligten Gebieten oder die Organisation von Bildungswerkshops zur Förderung lebenslangen Lernens.

Der Verein ist befugt, unselbstständige Untergruppen zu gründen, die den satzungsgemäßen Zwecken dienen; die Einzelheiten hierzu, einschließlich des Versicherungsschutzes für deren Mitglieder, regelt § 2b. Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann der Verein mit externen Dritten zusammenarbeiten und diesen Provisionen zahlen, soweit dies der Förderung von Kunst, Kultur, Sport oder Erziehung dient und vertraglich geregelt ist (siehe § 2a).

(4) ¹Der Verein ist national sowie international ausgerichtet. ²Die internationale Tätigkeit umfasst die Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Erziehung durch Projekte, Kooperationen mit ausländischen Organisationen, Künstlern, Sportgruppen oder Bildungseinrichtungen sowie die Unterstützung von Initiativen in anderen Ländern, soweit diese den satzungsgemäßen Zwecken entsprechen. ³Die Arbeitssprache des Vereins ist Deutsch; für internationale Projekte und Kommunikation kann Englisch als zusätzliche Sprache verwendet werden. ⁴Der Verein kann mit anderen nationalen oder internationalen Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten, um seine Zwecke zu fördern.

(5) ¹Die Förderung von Kunst und Kultur sieht unter anderem vor, Künstlern ein Netzwerk zur Verfügung zu stellen, um sich in der Kunstszene integrieren zu können und dahingehend Fuß fassen zu können. ²Angestrebt wird ebenfalls, den Künstlern Honorare zu gewähren und deren Kunstwerke auszustellen; sei es auf Veranstaltungen oder in öffentlichen Veranstaltungen, welche entweder eigens von uns oder durch Partnerschaften organisiert werden.

§ 2 Körperschaft und Mittel des Vereins

(1) ¹Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. ²Dies schließt die Zahlung von Provisionen gemäß § 2a sowie Aufwendungen für internationale Projekte, wie Transportkosten, Materiallieferungen oder Währungswechselgebühren, ausdrücklich ein, soweit diese den Vereinszwecken dienen. ³Zur Finanzierung seiner Tätigkeiten kann der Verein Spenden einwerben und Fundraising-Aktionen durchführen, national wie international.

(3) ¹Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ²Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgeübt werden. ³Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. ⁴Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. ⁵Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. ⁶Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 2a Provisionsmodell und Zusammenarbeit mit externen Dritten

(1) ¹Der Verein ist befugt, im Rahmen seiner satzungsgemäßen Tätigkeiten mit nationalen und internationalen externen Dritten zusammenzuarbeiten und diesen Provisionen in Höhe von bis zu 20 % der erzielten Einnahmen aus vereinsspezifischen Projekten oder Veranstaltungen ausbezahlen. ²Die Zahlung von Provisionen dient der Förderung der Vereinsziele, insbesondere der Erweiterung des Netzwerks, der Organisation von Veranstaltungen oder der Vermarktung von Kunst-, Kultur- Sport-, Bildungsprojekten.

(2) ¹Die Auszahlung von Provisionen an externe Dritte setzt den Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Verein und dem jeweiligen Dritten voraus. ²Dieser Vertrag muss die Höhe der Provision, die Art der erbrachten Leistung, die Dauer der Zusammenarbeit sowie die Abrechnungsmodalitäten – einschließlich der Währung und etwaiger Wechselkursvereinbarungen – klar regeln. ³Der Vertrag ist so auszugestalten, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 55 Abs. 1 AO nicht gefährdet wird und die Provisionszahlungen in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Die Provisionshöhe orientiert sich an marktüblichen Sätzen für vergleichbare Tätigkeiten; dies wird durch eine jährliche Marktanalyse dokumentiert.

(3) ¹Die Entscheidung über den Abschluss solcher Verträge sowie die Festlegung der

Provisionshöhe obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. ²Die Provisionszahlungen sind in der Vereinsbuchführung transparent zu dokumentieren und den steuerlichen Vorgaben entsprechend zu erfassen. Der Vorstand überprüft halbjährlich, dass die Gesamtausgaben für Verwaltung und Werbung (inklusive Provisionen) die Grenze von 50 % der Einnahmen in der Aufbauphase bzw. 35 % danach nicht überschreiten.

(4) ¹Die Mittel für Provisionszahlungen dürfen ausschließlich aus Einnahmen stammen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeiten erzielt werden. ²Die Zahlung von Provisionen darf die finanzielle Stabilität des Vereins nicht gefährden und muss mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 AO vereinbar sein.

§ 2b Gründung und Verwaltung von Untergruppen

(1) ¹Der Verein kann unselbstständige Untergruppen (Abteilungen) gründen, die den satzungsgemäßen Zwecken der Förderung von Kunst, Kultur oder Sport oder Erziehung dienen. ²Die Gründung einer Untergruppe erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

(2) ¹Jede Untergruppe kann eigene Aktivitäten im Rahmen der Vereinsziele durchführen, wie z. B. Tanzkurse, Sportteams, Kunstprojekte oder Bildungsworkshops. ²Die Leitung und Organisation der Untergruppen wird durch den Vorstand geregelt, der hierzu verantwortliche Personen bestimmen kann. ³Die Tätigkeit in der Leitung von Untergruppen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; eine Vergütung ist nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 möglich.

(3) ¹Mitglieder von Untergruppen, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, sind über die bestehenden Versicherungen des Vereins (z. B. Haftpflicht- oder Unfallversicherung) abgesichert. ²Für Nicht-Vereinsmitglieder, die an Aktivitäten einer Untergruppe teilnehmen, sorgt der Verein für einen angemessenen Versicherungsschutz, der mit der Gründung der jeweiligen Untergruppe durch den Vorstand geregelt wird.

(4) Die finanziellen Mittel für die Untergruppen werden aus dem Vereinsvermögen bereitgestellt, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 AO zu wahren sind.

§ 3 Bildung des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. ²Diese vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. ³Jeder der Vorstände verfügt über eine Einzelvertretungsmacht, die auch für Rechtsgeschäfte im Ausland gilt, soweit diese den satzungsgemäßen Zwecken dienen. ⁴Die Vorstandsmitglieder können unabhängig von ihrer Nationalität gewählt werden, sofern sie die Satzung anerkennen und die Vereinsziele unterstützen. ⁵Weitere Vorstandsmitglieder können je nach Bedarf und Entscheidung der Mitgliederversammlung hinzugefügt werden.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand durch offene Wahl, sofern keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

(4) ¹Bei der Wahl des Vorstands werden Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern bestätigt. ²Diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, werden als Vorstandsmitglieder gewählt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen, die dann eine endgültige Entscheidung über den Ersatz trifft.

§ 4 Vergütung des Vorstandes

(1) ¹Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 27 Abs. 3 BGB beschließen, dem Vorstand eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit zu gewähren. ²Die Vergütung orientiert sich an den geleisteten Aufgaben und der Verantwortung des Vorstandsmitglieds.

(2) Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1, 2 BGB festgelegt und in einem gesonderten Beschluss dokumentiert.

(3) Die Vergütung des Vorstandsmitglieds ist mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins in Einklang zu bringen und darf gemäß § 55 Abs. 1 AO nicht zu einer unzulässigen Gewinnausschüttung führen.

(4) ¹Die Vergütung erfolgt nach den geltenden steuerlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung des § 3 Nr. 26a EStG. ²Der Vorstand hat die Vergütung transparent zu dokumentieren und in der Vereinsbuchführung ordnungsgemäß zu erfassen, wie es gemäß § 63 AO gefordert wird.

(5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 5 Einstellung von Mitarbeitern

(1) ¹Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der Vereinsziele und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, Mitarbeiter einzustellen. ²Die Einstellung von Mitarbeitern erfolgt auf Grundlage von Arbeitsverträgen nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Konditionen der Anstellung, einschließlich Arbeitszeiten, Gehalt und Vertragsbedingungen, werden vom Vorstand festgelegt und sind mit dem Vereinszweck im Einklang zu bringen.

(3) ¹Bei der Einstellung von Mitarbeitern ist der Vorstand zur Beachtung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung, des Kündigungsschutzes und der Arbeitszeitregelungen. ²Dies umfasst unter anderem die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG).

(4)¹Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt nach den geltenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. 2Insbesondere sind die Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (EStG), des Sozialversicherungsrechts sowie des Tarifvertragsrechts zu beachten.

(5)¹Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Personalverwaltung, einschließlich der Einhaltung von Meldepflichten gegenüber den relevanten Behörden. 2Hierzu gehören insbesondere die Meldungen zur Sozialversicherung (§ 28a SGB IV) und zur Lohnsteuer (§ 41a EStG).

(6)¹Die Kosten für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden aus den Vereinsmitteln bestritten.
²Eine angemessene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel ist sicherzustellen.

(7)¹Bei der Einstellung von Mitarbeitern sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen. ²Die Ausgaben für Personal dürfen nicht den gemeinnützigen Zweck des Vereins gefährden und müssen mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 AO vereinbar sein.

§ 6 Eintritt und Austritt der Mitglieder

(1) Jede natürliche oder juristische Person, unabhängig von ihrem Wohnsitz oder Sitz, kann Mitglied von Creative Impact e.V. werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) ¹Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der auch elektronisch (z. B. per E-Mail) eingereicht werden kann. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. ³Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.

(4) ¹Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt. ²Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) ¹Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags. ²Der Beitrag beträgt derzeit 50 Euro pro Jahr.

(2) ¹Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt im Voraus und ist jährlich fällig. ²Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit den entsprechenden Zahlungsmodalitäten.

(3) Bei erstmaliger Aufnahme während des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für das verbleibende Geschäftsjahr berechnet.

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8.a Berufung und Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich einberufen.



(2)¹Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail, per Post oder per WhatsApp an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. Telefonnummer jedes Mitglieds. ²Die Einladung kann auch über eine vom Verein eingerichtete WhatsApp-Gruppe erfolgen, sofern das Mitglied dieser Gruppe angehört und seine Zustimmung zur Kommunikation über WhatsApp erteilt hat. ³Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin versandt werden. ⁴Zur Erleichterung der internationalen Teilnahme kann die Mitgliederversammlung auch digital (z. B. per Videokonferenz) abgehalten werden, sofern dies technisch umsetzbar ist und die Mitglieder hierüber informiert werden.

(3)Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentlich einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 40 % Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4)Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über abgeschlossene Provisionsverträge gemäß § 2a vor, einschließlich der Höhe der gezahlten Provisionen und deren Zweckdienlichkeit.

(5)Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8.b Form der Berufung

(1)Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnungspunkte der Versammlung.

(2)¹Die Tagesordnungspunkte können sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. ²Vorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand rechtzeitig vor der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

(3)Ergänzungen zur Tagesordnung können während der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

§ 8.c Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Bei digitaler Durchführung kann die Unterzeichnung elektronisch erfolgen.

(2) Das Protokoll enthält Ort, Datum, Uhrzeit, Anwesenheitsliste, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse und die wesentlichen Inhalte der gefassten Beschlüsse.

(3) Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

§ 9 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) nur im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO.



(2) Mitglieder willigen mit ihrem Beitritt in die Kommunikation über elektronische Kanäle wie E-Mail oder WhatsApp ein, sofern sie nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der die Finanzen des Vereins prüft und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstattet.

§ 11 Geldwäscheprävention und Umgang mit Bareinnahmen

(1) Zweck und Verpflichtung

¹Der Verein verpflichtet sich, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) sowie weiterer geltender nationaler und internationaler Vorschriften umzusetzen. ²Alle Einnahmen, einschließlich Spenden, Mitgliedsbeiträge und Förderungen, dürfen ausschließlich den satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken dienen.

(2) Umgang mit Bareinnahmen

¹Bareinnahmen (z. B. aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen oder Veranstaltungen) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt, auf ein offizielles Vereinskonto einzuzahlen. ²Der Vorstand stellt sicher, dass für jede Bareinnahme eine Quittung ausgestellt wird, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Name des Zahlenden (sofern bekannt),
 - Betrag,
 - Datum und Zweck der Zahlung,
 - Unterschrift des Empfängers (Vorstandsmitglied oder Beauftragter).
- ³Beträge über 10.000 Euro in bar sind vor Annahme durch den Vorstand zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren, um den gesetzlichen Anforderungen des § 10 GwG (Identitätsprüfung) zu entsprechen.

(3) Prävention von Geldwäsche

¹Der Vorstand ernennt eine verantwortliche Person (Geldwäschebeauftragter), die für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig ist. ²Bei Einnahmen über 10.000 Euro (einmalig oder kumuliert innerhalb eines Jahres von derselben Quelle) ist die Identität des Zahlenden gemäß § 10 GwG zu prüfen und zu dokumentieren (z. B. Kopie eines Ausweises).

³Verdächtige Transaktionen (z. B. ungewöhnlich hohe Beträge ohne erkennbaren Zweck) sind unverzüglich der zuständigen Behörde (FIU – Financial Intelligence Unit) zu melden.

(4) Dokumentation und Kontrolle

¹Alle Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Bareinnahmen und Provisionszahlungen, sind in der Vereinsbuchführung transparent zu erfassen. ²Der Rechnungsprüfer (§ 10 der Satzung, falls eingefügt) überprüft jährlich die Einhaltung der Vorschriften zu Bareinnahmen und Geldwäscheprävention und berichtet der Mitgliederversammlung.

(5) Sanktionen

¹ Verstöße gegen diese Bestimmungen durch Mitglieder, Untergruppenmitglieder oder



Beauftragte können gemäß § 6 Abs. 4 (Ausschluss) oder § 2a Abs. 3 (Vertragsbeendigung) gehandelt werden.

§ 12 Auflösung der Körperschaft

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Tierschutzverein München e.V. Riemer Straße 270, 81829 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Michael Zickel, 1. Vorstand



Aidenbach, Montag den 24.03.2025

Theresa Wagner, 2. Vorstand



Aidenbach, Montag den 24.03.2025

Nico Frickenstein, Schatzmeister



Aidenbach, Montag den 24.03.2025